



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 12/17

MA 36, Tätigkeit der Theaterkommission;

Folgeprüfung

KURZFASSUNG

Im Jahr 2015 unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Tätigkeit der Theaterkommission einer Prüfung. Kritikpunkte waren unter anderem die Behandlung von vorgefundenen Mängeln hinsichtlich der Vorschreibung von Maßnahmen zu deren Behebung und abschließender Kontrolle.

Seit einer Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes im Jahr 2016 waren Revisionen von Veranstaltungsstätten mit über 2.000 Personen Fassungsvermögen von der Magistratsabteilung 36 durchzuführen. Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ergab beispielsweise, dass die Einschauten detaillierter erfolgten und die Behebung von vorgefundenen Mängeln effektiv nachverfolgt wird.

Das durch die Gesetzesänderung erforderliche geänderte Procedere brachte für die Magistratsabteilung 36 einen Mehraufwand in den Bereichen der Organisation und Dokumentation sowie auch für die Vertretenden der Veranstaltungsstätten einen zeitlichen Mehraufwand für die Durchführung der Revisionen. Aus sicherheitstechnischer Sicht waren insbesondere die augenscheinliche Berücksichtigung des genehmigten Konsenses bei den Revisionen und die detailliertere Betrachtung der Veranstaltungsstätten positiv zu bewerten.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die geprüfte Stelle nahm dieses Ergebnis zur Kenntnis. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungshandlungen.....	5
1.4 Prüfungsbefugnis.....	6
1.5 Vorberichte	6
2. Allgemeines	6
3. Gesetzliche Grundlagen	7
3.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	7
3.2 Wiener Veranstaltungsgesetz.....	8
4. Vorgangsweise	8
5. Feststellungen und Empfehlungen - ursprünglicher Bericht	8
5.1 Empfehlungen an die Magistratsabteilung 36.....	9
5.1.1 Empfehlung Nr. 1 betreffend die fachspezifischen Nachprüfungen	9
5.1.2 Empfehlung Nr. 2 betreffend die Zuordnung festgestellter Mängel.....	9
5.1.3 Empfehlung Nr. 3 betreffend die Darstellungen in den Niederschriften	9
5.2 Empfehlungen an die Theaterkommission.....	10
5.2.1 Empfehlung Nr. 1 betreffend die Behebung festgestellter Mängel.....	10
5.2.2 Empfehlung Nr. 2 betreffend die Berücksichtigung des genehmigten Konsenses.....	10
5.2.3 Empfehlung Nr. 3 betreffend die Aussage über die Eignung der Veranstaltungsstätte	11

5.2.4 Empfehlung Nr. 4 betreffend die Begehungen.....	11
5.2.5 Empfehlung Nr. 5 betreffend die Bühneneinrichtung	11
6. Feststellungen und Empfehlungen - Folgeprüfung	12
6.1 Grundlegende Änderungen	12
6.2 Organisatorisches.....	13
6.3 Niederschriften	14
6.4 Revision.....	16
7. Gesamtsicht der Feststellungen	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
gem.....	gemäß
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung sollte aufzeigen, wie die Aufgaben der Theaterkommission für Wien, die bis zum Jahr 2016 bestand, von der Magistratsabteilung 36 integriert wurden. Ein weiteres Ziel war, die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben für die Dienststelle einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Eine Betrachtung der übrigen behördlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die Bezug habende Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im vierten Quartal des Jahres 2017 sowie im ersten Halbjahr des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch fand in der ersten Novemberwoche des Jahres 2017 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 28. Juni 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten eine vergleichende Analyse der Aufzeichnungen über die Sitzungen der Theaterkommission und jener über die behördlichen Revisionen. Ergänzend wurden Gespräche mit Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 geführt. Ortsaugenscheine fanden im März des Jahres 2018 statt.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht, "StRH VI -36- 2/15, MA 36, Tätigkeit der Theaterkommission".

2. Allgemeines

Die Theaterkommission für Wien ging auf eine entsprechende Festlegung im Theatergesetz aus dem Jahr 1929 zurück. Dabei handelte es sich um eine multiprofessionell zusammengesetzte Kommission, die nach dem Zweiten Weltkrieg u.a. bei der Beseitigung kriegsbedingter Schäden unterstützend wirken sollte.

Der Gesetzgeber hatte es für erforderlich erachtet, dass die Wiener Landesregierung diese Kommission für die periodische Überprüfung von geschlossenen Veranstaltungstätten mit einem eigenen Bühnenhaus oder mit einem Fassungsvermögen von über 2.000 Personen einrichtete. Im Rahmen der Überprüfungen dieser Kommission waren Gutachten über die Eignung einer Veranstaltungsstätte zu erstatten. Mit der Geschäftsführung dieser Kommission waren Mitarbeitende der Magistratsabteilung 36 betraut.

Im Jahr 2015 unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Tätigkeit der seinerzeit gesetzlich verankerten Theaterkommission für Wien einer Prüfung. Die Ergebnisse sind - wie bereits erwähnt - im Bericht, "StRH VI -36- 2/15, MA 36, Tätigkeit der Theaterkommission" dargestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt darin fest, dass die Theaterkommission in ihrem Zuständigkeitsbereich zweifellos Anteil an der positiven Entwicklung im Bereich der Sicherheit hatte. Auch die Magistratsabteilung 36 als zuständige Behörde nahm an dieser Entwicklung kontinuierlich teil. Sie musste in Bewilligungsverfahren den jeweiligen Stand der Technik berücksichtigen und unternahm darüber hinaus Anstrengungen, die

behördliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens zu strukturieren, um in Abhängigkeit eines ermittelten Gefahrenpotenzials entsprechend agieren zu können.

Seit der Institutionalisierung der Theaterkommission für Wien hatten sich die sicherheitstechnischen Erkenntnisse und die Sicherheitstechnik selbst wesentlich weiterentwickelt und dadurch ein fortschreitend höheres Sicherheitsniveau ermöglicht. Dies bedeutete aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien, dass die Kombination von technischer Komplexität gepaart mit der räumlichen Ausdehnung und Struktur der oben beschriebenen Veranstaltungsstätten erhöhte Anforderungen an eine genaue Überprüfung stellte.

Die damalige Einschau ergab weiters, dass bei der Vorgangsweise der Theaterkommission hinsichtlich der Überprüfungsschwerpunkte, sowie in den Bereichen der Dokumentation und Mängelverfolgung Optimierungsbedarf bestand. Der Stadtrechnungshof Wien folgerte aus seinen Feststellungen, dass Kontrollen durch die Magistratsabteilung 36 zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung als mindestens gleichwertig anzusehen waren.

Durch eine Novellierung des Wiener Veranstaltungsgesetzes im Jahr 2016 wurde die Verpflichtung zur Bestellung einer Theaterkommission für Wien aufgehoben.

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ordnet der Magistratsabteilung 36 u.a. die Handhabung der rechtlichen Angelegenheiten des Veranstaltungswesens ausgenommen des Kino-, Messe- und Tanzschulwesens sowie die behördlichen Angelegenheiten des Veranstaltungswesens zu. Die Dienststelle führt Genehmigungsverfahren durch und überwacht die Veranstaltungsstätten, Kinos und Messen hinsichtlich der Sicherheitseinrichtungen.

3.2 Wiener Veranstaltungsgesetz

Im Wesentlichen regelt das Wiener Veranstaltungsgesetz die Voraussetzungen, die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter erfüllen müssen sowie die Verfahren zur Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte und zur Bewilligung einer Veranstaltung.

Durch eine Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes im März des Jahres 2016 wurden, wie bereits erwähnt, die Bestimmungen über die Theaterkommission für Wien aufgehoben.

Die Überprüfung von Veranstaltungsstätten, für die ehemals die Theaterkommission für Wien zuständig war, erfolgt nunmehr durch die Magistratsabteilung 36 als zuständige Behörde gem. § 25 des Wiener Veranstaltungsgesetzes.

4. Vorgangsweise

In dem erwähnten Bericht aus dem Jahr 2015 stellte der Stadtrechnungshof Wien die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise der Theaterkommission für Wien dar und gab auch einen Einblick in die administrativen Erfordernisse. Die seinerzeitige Einschau führte zu Empfehlungen und Feststellungen, die einerseits an die Kommission und andererseits an die Magistratsabteilung 36 als geschäftsführende Stelle dieses fachlichen Beirates gerichtet waren.

Die Situation im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung wurde den damaligen Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien gegenübergestellt. Weiters sollte beurteilt werden, ob und inwieweit eine Verbesserung gegenüber dem seinerzeitigen Stand eingetreten ist.

5. Feststellungen und Empfehlungen - ursprünglicher Bericht

Zur Verdeutlichung und als Überleitung zur gegenständlichen Prüfung werden die Empfehlungen des seinerzeitigen Berichtes angeführt und kurz erläutert.

5.1 Empfehlungen an die Magistratsabteilung 36

5.1.1 Empfehlung Nr. 1 betreffend die fachspezifischen Nachprüfungen

"Ergebnisse fachspezifischer Nachprüfungen von Veranstaltungsstätten sollten in den Niederschriften vermerkt werden."

Vor der Novellierung des Wiener Veranstaltungsgesetzes schrieb der Gesetzgeber für die Theaterkommission für Wien im Detail vor, welche Fachbereiche bei der Überprüfung der Veranstaltungsstätten vertreten sein mussten. Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, waren die Sitzungen der Theaterkommission lediglich zu etwa 70 % vollständig.

In diesen Fällen ordnete die Magistratsabteilung 36 eine Nachprüfung in jenen Fachbereichen an, die bei einer Sitzung nicht durch eine sachverständige Person vertreten waren. Über die Ergebnisse derartiger Nachprüfungen fanden sich jedoch keine schriftlichen Vermerke.

5.1.2 Empfehlung Nr. 2 betreffend die Zuordnung festgestellter Mängel

"Festgestellte Mängel sollten in den Niederschriften den jeweiligen Sachverständigen der Theaterkommission für Wien zugeordnet werden."

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit hatte es der Stadtrechnungshof Wien für erforderlich und sinnvoll erachtet, Feststellungen in der Niederschrift den fachlich zuständigen Sachverständigen zuzuordnen. Im Fall von Rückfragen wäre es dadurch möglich gewesen, das jeweilige Mitglied der Theaterkommission gezielt anzusprechen.

5.1.3 Empfehlung Nr. 3 betreffend die Darstellungen in den Niederschriften

"Um widersprüchliche Inhalte in den Niederschriften der Theaterkommission für Wien zu vermeiden, wären in Hinkunft die Niederschriften auf einanderfolgende Sitzungen der Theaterkommission für Wien zu vergleichen und - falls erforderlich - die Theaterkommission für Wien auf Unschärfen hinzuweisen."

Der Stadtrechnungshof Wien hatte u.a. festgestellt, dass Mängel in einer Niederschrift zwar als behoben vermerkt wurden, in jenen der darauffolgenden Sitzungen dennoch aufschienen.

Die Magistratsabteilung 36 teilte in ihrer Maßnahmenbekanntgabe mit, dass die angeführten drei Empfehlungen umgesetzt worden wären.

5.2 Empfehlungen an die Theaterkommission

5.2.1 Empfehlung Nr. 1 betreffend die Behebung festgestellter Mängel

"Festgestellte Mängel sollten mit Aufträgen zur Mängelbehebung sowie mit Fristen versehen werden."

Neben der Feststellung von etwaigen Mängeln war es aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien unerlässlich, deren Behebung explizit einzufordern. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass Mängelbehebungen nicht verschleppt werden. Dazu müssen Fristen festgelegt und spätestens nach deren Ablauf die Entwicklung der Dinge hinterfragt werden.

5.2.2 Empfehlung Nr. 2 betreffend die Berücksichtigung des genehmigten Konsenses

"Die Theaterkommission für Wien hätte für Befundung und Begutachtung den genehmigten Konsens der Veranstaltungsstätte zu berücksichtigen."

Die Kenntnis des Inhaltes der behördlichen Genehmigung einer Veranstaltungsstätte ist die Basis, um einen Sachverhalt als korrekt oder mangelhaft zu klassifizieren und in weiterer Folge eine Aussage über die Sicherheit bzw. die Eignung einer Veranstaltungsstätte treffen zu können.

5.2.3 Empfehlung Nr. 3 betreffend die Aussage über die Eignung der Veranstaltungsstätte

"Es wäre dem gesetzlichen Wortlaut folgend ein Gutachten zu erstellen. Dieses sollte aufbauend auf der Befundung und Beurteilung der Veranstaltungsstätte eine für Dritte nachvollziehbare Aussage über die Eignung treffen."

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ging aus den seinerzeitigen Protokollen nicht eindeutig hervor, ob die geprüften Veranstaltungsstätten dem genehmigten Konsens entsprachen und daher für den Veranstaltungsbetrieb als geeignet anzusehen waren.

5.2.4 Empfehlung Nr. 4 betreffend die Begehungen

"Es wären bei den Begehungen der Veranstaltungsstätten alternative bzw. wechselnde Routen zu wählen."

Die seinerzeitige Prüfung ergab, dass die Begehungen einer Veranstaltungsstätte durch die Theaterkommission für Wien im Wesentlichen derselben Route folgten. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien stellte diese Praxis nicht das Optimum dar, weil dadurch der Überblick über die sicherheitstechnische Situation eingeschränkt wurde.

5.2.5 Empfehlung Nr. 5 betreffend die Bühneneinrichtung

"Bei der Beurteilung des Brandschutzes wäre auch die Kontrolle der Brandschutzqualifikationen von Bühneneinrichtungsgegenständen vorzunehmen."

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz enthält diesbezügliche brandschutztechnische Bestimmungen. Teilweise fanden sich ebenso in Bescheiden über Eignungsfeststellungen entsprechende Auflagen. Daher war es aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien unerlässlich, die Eignung einer Veranstaltungsstätte auch in diesem Punkt zu überprüfen und zu begutachten.

Die Theaterkommission teilte in ihrer Maßnahmenbekanntgabe mit, dass nicht geplant war, die angeführten fünf Empfehlungen umzusetzen. Es wurde jedoch darauf hinge-

wiesen, dass eine gesetzliche Änderung in Bezug auf die Theaterkommission erwartet wurde.

6. Feststellungen und Empfehlungen - Folgeprüfung

Die bereits erwähnte Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes hatte die Abschaffung der Theaterkommission zur Folge. Dadurch wurde gleichsam eine neue Ära eingeleitet, indem die Überprüfungen der betroffenen Veranstaltungsstätten durch die Magistratsabteilung 36 vorgenommen wurden. Eine Nachprüfung war daher nicht möglich, weshalb die gegenständliche Prüfung, als Folgeprüfung bezeichnet wird. Daher ging der Stadtrechnungshof Wien dazu über, seine Feststellungen zu den geänderten Verhältnissen darzulegen und mit jenen, der Erstprüfung zu vergleichen.

6.1 Grundlegende Änderungen

Im März des Jahres 2016 beschloss der Wiener Landtag mit einer Gesetzesänderung den Entfall des § 22 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, der Bestimmungen über die Theaterkommission für Wien enthielt. Im selben Monat informierte die Magistratsabteilung 36 die Mitglieder der Theaterkommission schriftlich über diese gesetzliche Änderung. Ebenso wurden die von der Theaterkommission für Wien ehemals geprüften 22 Veranstaltungsstätten informiert.

Bereits im Herbst des Jahres 2016 nahm die Veranstaltungsbehörde Revisionen jener Veranstaltungsstätten vor, für die vormals die Theaterkommission für Wien zuständig war. Da die Dienststelle vor der Abschaffung dieses Beirates bei den erwähnten 22 Veranstaltungsstätten keine Revisionen durchführte, war es zur Vorbereitung und Sicherheitsabschätzung erforderlich, mithilfe der abteilungsintern erarbeiteten Risikoanalyse/-matrix den Risikofaktor für jede dieser Veranstaltungsstätten zu ermitteln.

Im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung ergab die Risikoanalyse übereinstimmend mit der Revisionsfrequenz der Theaterkommission ein zweijähriges Überprüfungsintervall. Nach einer erstmaligen Revision der betroffenen Veranstaltungsstätten durch die Magistratsabteilung 36 war geplant, die gewonnenen Ergebnisse zu evaluieren und das Intervall gegebenenfalls auf drei Jahre zu erstrecken.

Die Analyse ergab lt. Aussage der Dienststelle weiters, dass eine behördliche Revision des Ferry-Dusika-Stadions nicht erforderlich ist, weil es nicht regelmäßig für Veranstaltungen genutzt wurde. Sofern die Durchführung einer Veranstaltung in dieser Veranstaltungsstätte beantragt wurde, überprüfte die Magistratsabteilung 36 im Zuge des Bewilligungsverfahrens deren Eignung. Dadurch verringerte sich die Anzahl der ehemals durch die Theaterkommission revisionspflichtigen Veranstaltungsstätten auf 21.

Bis Ende des Jahres 2017 waren 19 Revisionen durchgeführt worden. Im ersten Halbjahr des Jahres 2018 standen noch zwei weitere Veranstaltungsstätten für eine Revision an. Der Stadtrechnungshof Wien nahm an beiden Revisionen beobachtend teil.

6.2 Organisatorisches

Die Veränderungen seit der Gesetzesnovelle beschrieb die Dienststelle folgendermaßen:

Der Aufwand, sämtliche Beteiligten der Magistratsabteilung 36 zu koordinieren, erhöhte sich aufgrund der vielzähligen weiteren Aufgaben der Sachverständigen z.B. für Elektrotechnik, Maschinenbau und Lüftungstechnik. Die administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Revisionen wurden als geringer beschrieben, weil interne Arbeitsabläufe durch die Routine gleichsam automatisch erfolgen würden.

Ein vorübergehender Mehraufwand entstand dadurch, dass sich die Sachverständigen in das hinzugekommene Aufgabengebiet einarbeiten mussten. Einen zusätzlichen Aufwand brachte die Kontrolle der Mängelbehebungen mit sich.

Die Schwerpunkte der Revisionen bildeten bei den Begehungen der Veranstaltungsstätten insbesondere die Überprüfung der Technikräume sowie die Einsichtnahme in technische Überprüfungsberichte und Prüfungsprotokolle. Ergänzend wurden die jüngsten Konsensänderungen betrachtet. Ebenso wurde von der Leitung der Revision nachgefragt, ob Anträge u.dgl. vorgebracht werden.

Technische Anlagen in diesen Veranstaltungsstätten besitzen mitunter hohe Komplexität und können dadurch während einer Revision aus Zeitgründen nicht im erforderlichen Ausmaß überprüft werden. In diesen Fällen führten die jeweiligen Sachverständigen vorher eine Begehung durch und berichteten schriftlich über das Ergebnis.

Im Zuge der Revisionen festgestellte Mängel seien lt. Aussage der Dienststelle je nach Mangel und erforderlichen Maßnahmen möglichst bald, jedenfalls bis zur nächsten Revision zu beheben.

Die Magistratsabteilung 68 nahm nur in Ausnahmefällen an den Revisionen teil bzw. wenn in Belangen der Brandmeldeanlagen deren Anwesenheit erforderlich war.

6.3 Niederschriften

Wie auch bei der ursprünglichen Prüfung bildeten die Aufzeichnungen über die Revisionen auch bei der gegenständlichen Folgeprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien einen elementaren Bestandteil. Diesen war zu entnehmen, dass hinsichtlich der Größe des teilnehmenden Personenkreises sowie der Dauer der Überprüfung deutliche Änderungen eingetreten waren.

Im Durchschnitt halbierte sich die Zahl der insgesamt teilnehmenden Personen. Die Dauer der Revisionen verlängerte sich hingegen durchschnittlich um mehr als eine Stunde. In einzelnen Fällen waren die Revisionen der Veranstaltungsbehörde um bis zu dreimal länger als jene der Theaterkommission.

Zu den Niederschriften, welche die Magistratsabteilung 36 dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellt hatte, war Folgendes festzustellen:

Die Behörde bemühte sich augenscheinlich um eine weitgehend einheitliche Strukturierung der Inhalte.

Den Beginn der Dokumentation bildete die Definition des Gegenstandes der Amtshandlung, in der u.a. der Name der Veranstaltungsstätte, der Bescheid der Eignungsfeststel-

lung und die Folgebescheide sowie die letzte Begehung der Theaterkommission erwähnt wurden. Ein Hinweis auf die vorangegangene Revision in diesem Punkt fand sich jedoch nicht in jeder Niederschrift. Das Anführen der jeweils vorangegangenen Revision erachtete der Stadtrechnungshof Wien als begrüßenswert und vertrat daher die Ansicht, dass dies künftig einen fixen Bestandteil der Niederschriften bilden sollte.

Ein weiteres Element der Niederschriften bildete der Abschnitt über die Begehungen der Veranstaltungsstätten. An dieser Stelle beschrieb die Behörde u.a. den Umfang der Begehung und etwaige dabei festgestellte Mängel. In annähernd der Hälfte der Niederschriften fanden sich Aussagen zu Mängeln bzw. zu deren Behebung, die bei der vorangegangenen Revision - durch die Theaterkommission - festgestellt wurden.

Die Auflistung der eingesehenen Befunde, Prüfungsberichte etc. vermittelte einen umfangreicheren und detaillierteren Eindruck als jene in den Niederschriften der Theaterkommission. In den überwiegenden Fällen fanden sich zu den durch die Behörde eingesehenen Dokumenten Vermerke über etwaige festgestellte Mängel und Aufträge der Behörde bzw. Mängelfreiheit. Ebenso wurden - augenscheinlich nach Notwendigkeit aus behördlicher Sicht - Fristen für die Mängelbehebung bzw. die Umsetzung von Aufträgen vermerkt.

Dies führte den Stadtrechnungshof Wien zu den Fragen, ob und wie die Magistratsabteilung 36 die Bearbeitung der beanstandeten Sachverhalte durch die Veranstaltungsstätte verfolgte. Die Dienststelle gab dazu bekannt, dass für jede Revision ein eigener Akt angelegt wurde. Sämtliche Schriftstücke, die sich auf jene Revision beziehen, wurden diesem Akt beigefügt und in ein elektronisches Protokolliersystem eingepflegt.

Gesetzte Fristen wurden beispielsweise in ein elektronisches Terminverwaltungsprogramm eingetragen, das nach deren Ablauf automatisch eine Meldung ausgab. Erhielt die Behörde von ihr geforderte, nachzureichende Unterlagen, wurde dies sowohl im Protokolliersystem als auch in schriftlicher Form vermerkt.

Um einen Eindruck über die Nachverfolgung von Mängelbehebungen bzw. der Erfüllung von Behördenaufträgen zu erhalten, wurde die Behörde zu einzelnen behördlichen Beanstandungen befragt. Da sämtliche angesprochene Sachverhalte erläutert werden konnten, war daraus zu folgern, dass die Dienststelle die Ergebnisse der Revisionen im Fokus behält.

Nicht zuletzt waren in den Niederschriften allfällige Stellungnahmen, wie beispielsweise des Arbeitsinspektorates, technischer Amtssachverständiger oder Vertreterinnen bzw. Vertreter der Veranstaltungsstätte festgehalten. An dieser Stelle war hervorzuheben, dass technische Amtssachverständige punktuell empfahlen, Entwicklungen im sicherheitstechnischen Bereich zu nutzen, die im Zeitpunkt der seinerzeitigen veranstaltungsrechtlichen Bewilligung noch nicht verpflichtend waren. Dies betraf beispielsweise die Messung der Mindestbeleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung gemäß einer neueren elektrotechnischen Norm.

Wie bereits erwähnt, dienten die Revisionen durch die Magistratsabteilungen 36 als Nachfolge der Tätigkeit der Theaterkommission zur Überprüfung der Eignung der Veranstaltungsstätten. Den Niederschriften, welche dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellt wurden, war zu entnehmen, dass sich die Behörde eingehend mit dem genehmigten Konsens und den realen Verhältnissen auseinandersetzte.

6.4 Revision

Um einen unmittelbaren Eindruck zu erhalten, wohnte der Stadtrechnungshof Wien zwei Amtshandlungen beobachtend bei.

Deren Ablauf spiegelte im Wesentlichen die Vorgehensweise dar, wie sie auch den Niederschriften der übrigen Revisionen zu entnehmen war (s.a. Pkt. 6.3). Die geänderte Vorgangsweise erweckte den Eindruck eines strukturierten und routinierten Prozederes.

Hinsichtlich der Durchführung beschritt die Behörde gegenüber der Theaterkommission z.T. einen alternativen Weg. Wie bereits unter Pkt. 6.2 erwähnt, war die Überprüfung technischer Anlagen in den Veranstaltungsstätten während einer Revision nicht prakti-

kabel. Deren Überprüfung wurde daher vom Termin der Revision entkoppelt, wenn dies die Termin- oder Sachlage sinnvoll und notwendig erscheinen ließ.

Zudem war es lt. Aussage der Dienststelle technischen Amtssachverständigen nicht immer möglich, die Revisionstermine wahrzunehmen. In beiden Fällen verschafften sich die technischen Amtssachverständigen zu einem früheren Zeitpunkt einen Überblick in ihren Zuständigkeitsbereichen und gaben schriftliche Stellungnahmen ab, welche bei den Revisionen berücksichtigt wurden.

Zu Beginn der Revision wurde der Bescheid über die Eignungsfeststellung herangezogen und von diesem ausgehend technische Befunde bzw. Dokumentationen über wiederkehrende technische Überprüfungen eingesehen. Aufgrund der verringerten Anzahl der überprüfenden Organe gestaltete sich dieser Abschnitt der Revision langwieriger. Im Gegensatz dazu schien dieses konzentrierte und konsequente Arbeiten ein detaillierteres und umfassenderes Ergebnis zu ermöglichen.

Die Begehungen stellten sich für die Magistratsabteilung 36 im Vergleich zu jenen der Theaterkommission aufwendiger dar. Ehemals hatte die Möglichkeit bestanden, mehrere kleinere Gruppen zu bilden, wovon auch Gebrauch gemacht wurde. Nunmehr war es erforderlich, dass sämtliche Teilnehmenden der Revision die Begehungen gemeinsam durchführen.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, bedeutete dies ebenfalls einen zeitlichen Mehraufwand. Hinsichtlich der gewählten Routen entstand der Eindruck, dass die Veranstaltungsstätten in einem größeren Umfang begangen und vermehrt auf Details eingegangen wurden.

Im Anschluss an die Begehungen wurden die Feststellungen der Behörde punktuell diskutiert und in weiterer Folge verschriftlicht. Die Stellungnahmen der technischen Amtssachverständigen, welche im Vorfeld der Revision Überprüfungen durchgeführt hatten, wurden thematisiert und in die Niederschrift eingearbeitet.

7. Gesamtsicht der Feststellungen

Die Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes und die damit einhergehende Umstellung der Revision von Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsvermögen von über 2.000 Personen hatte nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien insgesamt gesehen Vorteile.

Durch die verringerte Anzahl der prüfenden Organe bei einer Revision sowie einer detaillierteren Einschau ergab sich zwar ein höherer Zeitaufwand. Dem gegenüber stand jedoch insbesondere aus technischer Sicht ein differenzierteres Bild über den Zustand einer Veranstaltungsstätte. Des Weiteren wurden im Zuge der Revisionen sämtliche Fragestellungen ausschließlich und unmittelbar mit Mitarbeitenden der Behörde geklärt. Dadurch standen einander maßgebliche Personen mit eingehender Kenntnis über die Veranstaltungsstätte in direkter Kommunikation. Ebenfalls positiv zu bewerten war, dass der genehmigte Konsens die wesentliche Grundlage dieser Amtshandlung bildete.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2018